

# GERATAL- ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

31. Jahrgang

Freitag, den 27. November 2020

Nr. 23 / 48. Woche

**Nächster Redaktionsschluss**

**Dienstag, den 08.12.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 18.12.2020**

-Geduld ist das beste Mittel für jede Schwierigkeit- Plautus

Liebe Bürgerinnen und Bürger ,

aufgrund der erneuten dynamisierten Ausbreitung des  
Virus COVID 19 sind wir wieder gezwungen,  
Maßnahmen zum Schutz für Sie und uns zu ergreifen.

Aus diesem Grund ist die Verwaltung  
ab Montag, den 16.11.2020 bis auf Weiteres geschlossen.

Selbstverständlich sind wir weiterhin für Sie erreichbar!

Kontaktieren Sie uns:

Telefonisch\*:  
03677 7943-0

per E-Mail\*:  
vg@geratal.de

oder schriftlich\*:  
VG „Geratal/Plaue“

\*Durchwahl & Anschrift  
-siehe Innenseite-

Danke für Ihr  
Verständnis

Das Einwohnermeldeamt ist weiterhin geöffnet.

Terminvereinbarung erforderlich!

Bitte telefonische Rückmeldung an:

Frau Linke 03677 7943-36 oder Frau Heißner 03677 7943-50

Ihre Verwaltung der



VG "Geratal/Plaue"

# Behördenwegweiser

## Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr F. Geißler	03677 7943-32	f.geissler@geratal.de
Bauamtsleiter	Herr R. Witting	03677 7943-44	r.witting@geratal.de
Baubetreuung	Herr H. Köllmer	03677 7943-34	h.koellmer@geratal.de
	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise@geratal.de
Steueramt/Liegenschaften	Frau H. Frankenberg	03677 7943-35	h.frankenberg@geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	u.gebhardt@geratal.de

## Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski@geratal.de
Einwohnermeldeamt	Frau L. Linke	03677 7943-36	l.linke@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann@geratal.de
Kämmerei/Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-42	h.kaempf@geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung, Ordnungsamt	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter		03677 7943-40	

## VG „Geratal/Plaue“



## Impressum

### Geratal-Anzeiger

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und

zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Bekanntmachungen - amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

#### Weihnachtsmärkte in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

##### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

entsprechend der Thüringer Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus müssen wir Ihnen mitteilen, dass in diesem Jahr leider **keine Weihnachtsmärkte** stattfinden können.

Wir hoffen, dass im kommenden Jahr die Pandemie überstanden ist und unsere traditionellen Feste und Feiern wieder wie gewohnt stattfinden können.

**Wir wünschen Ihnen trotz allem eine schöne Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund!**

Ihre Bürgermeister

M. Augner  
Bürgermeister Elgersburg

G. Hedwig  
Bürgermeister Martinroda

J. Thamm  
Bürgermeister Stadt Plaue



#### Förderung der Waldbesitzer

##### Nachhaltigkeitsprämie Wald - Bundeswaldprämie

##### (Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe / BMEL)

##### SG 3.3 Forstförderung, Forstliche Zusammenschlüsse

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe setzt im Auftrag des BMEL eine voraussichtlich am Freitag (20.11.2020) zu veröffentlichende Förderrichtlinie um. Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte dieses Programmes kurz zum Zweck der Information über bestehende Fördermöglichkeiten zusammengefasst:

##### 1 Wer ist antragsberechtigt?

- private und kommunale Waldbesitzer
- mit Waldbesitz von mindestens **1 ha**

##### 2 Was wird gefördert?

- PEFC<sup>1</sup>- oder FSC<sup>2</sup>-zertifizierter Waldbesitz mit **100 €/ha**

##### 3 Wie erfolgt die Antragstellung?

- Anträge können bis zum 30.10.2021 gestellt werden.
- Beantragt wird via Online-Formular auf der Webseite [www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de)<sup>3</sup>

##### 4 Was ist noch zu beachten?

- Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Nachhaltigkeits-Zertifizierung der Waldfläche nach PEFC<sup>4</sup> oder FSC<sup>5</sup>.
- Die Zertifizierung kann bis 30.09.2021 nachgereicht werden. Die Auszahlung der Prämie erfolgt, wenn die Zertifizierung vorliegt.
- Die Auszahlung der Prämie ist bis Ende 2021 verfügbar, da es sich um Mittel aus dem Corona-Konjunkturprogramm handelt.
- Bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission unterliegt die Bundeswaldprämie den geltenden De-Minimis-Bestimmungen<sup>6</sup>.

##### 5 Weitere Informationen ...

... erhalten Sie in der entsprechenden Pressemeldung des BMEL<sup>7</sup> sowie auf den Webseiten des BMEL<sup>8</sup> und der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe<sup>9</sup>.

- <sup>1</sup> <https://pefc.de/>
- <sup>2</sup> <https://www.fsc-deutschland.de/de-de/der-fscr>
- <sup>3</sup> <http://www.bundeswaldpraemie.de/>
- <sup>4</sup> <https://pefc.de/>
- <sup>5</sup> <https://www.fsc-deutschland.de/de-de/der-fscr>
- <sup>6</sup> <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>
- <sup>7</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/231-wald-foederrichtlinie.html>
- <sup>8</sup> [https://www.bmel.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bmel.de/DE/Home/home_node.html)
- <sup>9</sup> <https://www.fnr.de/>

## Gemeinde Elgersburg

### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg in der Sitzung am 29.09.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Elgersburg.
- (2) Die Gemeinde Elgersburg gehört der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ an.

#### § 2

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete, Bedienstete der VG „Geratal/Plaue“ und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 4****Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

**§ 5****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten
- b) Bildung von Haushaltsresten,
- c) die Geldanlage aus Rücklagen,
- d) haushaltswirtschaftliche Sperre.

**§ 6****Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

**§ 7****Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss kann über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000, Euro im Einzelfall entscheiden.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

**§ 8****Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ortsteilrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 9****Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld. Für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates beträgt dieses 25,00 EURO, für Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, beträgt das Sitzungsgeld 5,00 EURO. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der ehrenamtliche Schriftführer erhält eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EURO für jede nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen pro Tag gezahlt werden.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine pauschale Entschädigung von 10,00 EURO je Sitzung.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 EURO. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses und die in den einzelnen Stimmbezirken eingesetzten Wahlvorsteher erhalten einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 10,00 EURO.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.469,00 EURO,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 367,25 EURO.

**§ 10****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Elgersburg erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, dem GERATAL-ANZEIGER. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Lindenplatz 5

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Lindenplatz 5

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 11****Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 13****Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Elgersburg, den 30.09.2020

Augner  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis:**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Pachtpreise

**für gemeindeeigene Gartengrundstücke,  
Erholungsgrundstücke, Acker- und Wiesengrundstücke,  
Grundstücke mit besonderer Nutzung u.a.m.**

**A) Innenbereich (§ 34 BauGB)**

bebaute oder bebaubare Grundstücke ..... 0,50 €/m<sup>2</sup>  
Mindestpreis: 40,00 €  
nichtbebaubare Grundstücke ..... 0,25 €/m<sup>2</sup>  
Mindestpreis: 40,00 €

**B) Außenbereich (§ 35 BauGB)**

bebaute Grundstücke ..... 0,50 €/m<sup>2</sup>  
Mindestpreis: 40,00 €  
unbebaute Grundstücke ..... 0,25 €/m<sup>2</sup>  
Mindestpreis: 40,00 €

**C) Unbebautes nutzbares Acker- und Wiesenland**

Nutzung landwirtschaftlich ..... 50,00 €/ha

**D) Grundstücke mit besonderer Nutzung**

Grundstücke mit Garagenbebauung ..... 60,00 €  
(Garage steht im Eigentum des Pächters)

Die festgelegten Pachtpreise gelten ab dem 01.01.2021 und sind als Jahrespachtpreise zu verstehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg behält sich vor, die Höhe der Pachtpreise jährlich entsprechend marktüblicher Bedingungen neu festzulegen.

Elgersburg, den 30.09.2020

Augner

Bürgermeister

(Siegel)

## Satzung

### über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elgersburg ab dem Haushaltsjahr 2021 vom 18.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1512), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg in der Sitzung am 29. September 2020 (Beschluss-Nr. 36/09/2020) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 320 v.H. festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 420 v.H. festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 420 v.H. festgesetzt.

#### § 2

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Elgersburg, 18.11.2020

Gemeinde Elgersburg

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elgersburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Borkenkäfersanierung am Ortsrand von Elgersburg

### Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Montag, den 16. November 2020 führt ein vom Forstamt Frauenwald beauftragtes Forstunternehmen im Forstort Adelheidstein, Eingang Steigertal, die angekündigten Holzeinschlagsmaßnahmen zur Borkenkäfersanierung und Gefahrenabwehr durch. Die Maßnahme wird voraussichtlich drei Wochen dauern.

Die Forstschutzsituation um Elgersburg ist wegen der gemischten Eigentumsverhältnisse besonders schwierig zu bewältigen. Oft sind die Grenzen zwischen den vom Borkenkäfer befallenen Grundstücken nicht eindeutig erkennbar, oder Eigentümer können gar nicht ermittelt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaft Heidelberg, die vom Forstamt Frauenwald forsttechnisch betreut wird, kämpft mit hohem Engagement gegen eine weitere Ausbreitung des Borkenkäferbefalls.

Hier am Adelheidstein jedoch ist Staatswald betroffen, der von der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst bewirtschaftet wird. Der Steilhang am Adelheidstein ist mehrere hundert Meter lang und kann von Forstmaschinen nicht befahren werden. Deshalb musste im Vorfeld der Maschinenweg am Fuß des Hanges für Forstmaschinen befahrbar gemacht werden. Einigen Anwohnern erschien diese Maßnahme unverhältnismäßig. Leider gab es jedoch keine Alternative. Beim Fällen der sehr alten, sehr starken und sehr langen Fichten wird es erforderlich sein, jeden einzelnen Baum mittels Seilzug durch einen Traktor zu Fall zu bringen. Dazu muss der Traktor vor Ort kommen. Auch für den Abtransport des Holzes ist die Wegeverbreiterung unabdingbar. Am unmittelbaren Ortsrand werden auch einige noch nicht vom Borkenkäfer befallenen Fichten gefällt werden müssen. Wenn der angrenzende Bestand eingeschlagen ist und kein Windschutz mehr besteht, könnten Windböen diese starken Bäume auf die angrenzende Wohnbebauung fallen lassen und erhebliche Schäden verursachen. Dieses Risiko gilt es hier zu vermeiden, zumal eine fortgeschrittene Rotfäule im Wurzelbereich dieser Fichten als sehr wahrscheinlich einzuschätzen ist.

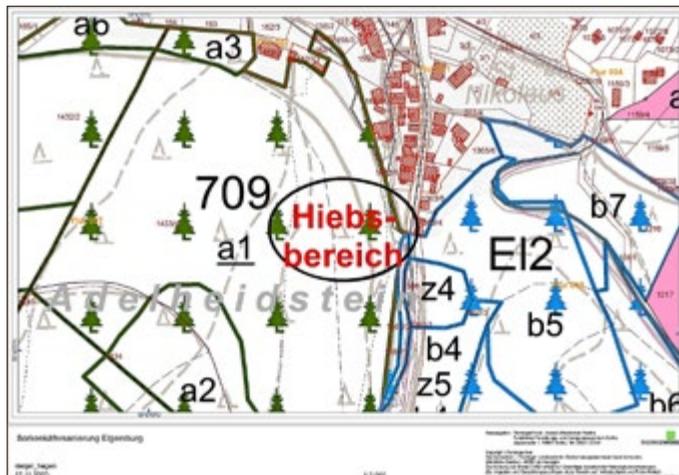
Die betroffenen Wege werden durch Absperrbänder und Banner deutlich gekennzeichnet. Es werden alle Bürger gebeten, sich an die Sperrungen zu halten. Im Arbeitsbereich (doppelte Baumlänge) besteht Lebensgefahr!

Das Forstamt wird bei geeigneter Witterung die betroffenen Wege wieder aufräumen und begehbar gestalten. Dazu ist aber im Anschluss auch eine gewisse Abtrocknung der Wege erforderlich.

Für konkrete Rückfragen zum Fortschritt der Maßnahme wenden Sie sich bitte an den zuständigen Revierleiter, Herrn Forstamtmann Holger Kümmerling (mob. 0172/3480167).

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Forstamt Frauenwald



**Ende des amtlichen Teiles**

## Nichtamtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchengemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda Pfarramt

Dorfplan 11  
99331 Geratal OT Geraberg  
E-Mail: [geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

**Anliegen in Sachen kirchengemeindlicher Verwaltung:**

Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

#### Wir laden herzlich ein:

##### 1. Advent, 29. November

10:00 Martinroda Gottesdienst

##### 2. Advent, 06. Dezember

10:00 Plaue Gottesdienst

10:00 Geraberg Familiengottesdienst

15:30 Kleinbreitenbach Gottesdienst

##### 3. Advent, 13. Dezember

10:00 Elgersburg Gottesdienst

19:00 Rippersroda Atempause im Advent

##### 4. Advent, 20. Dezember

10:00 Plaue Gottesdienst

### Wichtige Informationen zu den Krippenspielen und Christvespern am Heiligen Abend

Auf Grund der Corona- Situation stehen am Heiligen Abend nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen in den Kirchen zur Verfügung. Außerdem müssen sich alle Gäste persönlich registrieren.

Deshalb bieten wir folgendes Verfahren an:

Mit dem nachfolgenden Abschnitt können Sie einen Antrag für kostenlose Einlasskarten in ihrem Wohnort stellen. Die ausgefüllten Abschnitte können bis zum 14.12. in folgenden Briefkästen abgegeben werden:

Neusiß:	Kirche
Angelroda:	Kirche
Martinroda:	Glockenturm
Kleinbreitenbach:	Zaun Friedhof
Plaue:	Pfarrhaus, Postplatz 6
Rippersroda:	Familie Meinig, Nr. 12
Elgersburg:	ehem. Pfarrhaus Steigerstr. oder Physiotherapie Frommann, Martinrodaer Weg 10

Die Einlasskarten werden Ihnen rechtzeitig zugestellt.

**Ohne Karte erfolgt kein Einlass!**

Folgende Veranstaltungen am Hlg. Abend sind geplant:

Angelroda	16:00 Uhr	kleines Krippenspiel
Elgersburg	16:00 Uhr	Christvesper
Kleinbreitenbach	14:30 Uhr	Christvesper
Martinroda	15:00 Uhr	Krippenspiel mit den Reichenbachtalern
	17:30 Uhr	kleines Krippenspiel
Neusiß	14:30 Uhr	kleines Krippenspiel
Plaue	16:00 Uhr	kleines Krippenspiel
	17:00 Uhr	kleines Krippenspiel

Rippersroda	16:30 Uhr	Christvesper
	17:30 Uhr	Christvesper

### Antrag für Einlasskarten Heilig Abend 2020

Ort: ..... Uhrzeit: .....

Name, Vorname: .....

Wohnanschrift: .....

Telefonnummer .....

Aus meinem Haushalt möchten außerdem teilnehmen:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

Unterschrift

### Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

#### Bankverbindungen

Kirchengemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchengemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchengemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

## Kindertagesstätte

### Halloween und Martinstag in der Zwergenburger

#### Liebe Leserinnen und Leser des Geratal-Anzeigers,

die momentane Jahreszeit lädt für Feste und Feiern ein. Nachdem wir in den vergangenen Wochen den Herbst begrüßt haben, widmen wir uns thematisch nun Halloween. Die Kinder haben hierfür Fledermäuse und Gespenster gebastelt, welche anschließend die Gruppenräume geschmückt haben. In unserem Krippenbereich haben die Kinder ganz fasziniert beim Kürbisschnitzen zugehört und dabei geholfen ihn auszuhöhlen. Auch hier entstanden kleine Fußabdruck-Geister. Alle Gruppenräume wurden mit passender Dekoration vorbereitet. Hier hing ein Spinnennetz, dort flackerte das Licht einer Kürbislaterne. Am 30. Oktober war es dann endlich soweit und wir feierten Halloween. Viele Kinder haben sich als Hexen, Gespenster oder Kürbisse verkleidet.

In der Krippe wurde der Raum etwas verdunkelt und mit Taschenlampen geleuchtet. Es war wahrlich ein Fest. Auch der Martinstag kam in großen Schritten näher und wir begannen zu überlegen wie wir diesen Tag am besten gestalten könnten. Ein großer Umzug fiel nun leider aus, was uns aber nicht davon abbrachte mit unseren Laternen zu gehen. Am 11. November liefen die Kinder in ihren jeweiligen Gruppen mit der Erzieherin und den Laternen durch den Ort. Natürlich durfte auch das leckere Martinshörnchen nicht fehlen. Wir sangen Lieder und betrachteten unsere tollen Laternen.

Alle Kinder und Erzieherinnen der „Zwergenburg“ wünschen eine schöne Herbstzeit.





## Stadt Plaue

---

## Sonstiges

---

### Mitteilung der Deutschen Post

Am 24.11.2020 wird die neue Filiale Plaue in der Hauptstraße 43 eröffnet.

Die Filiale hat  
Montag bis Freitag  
und Samstag  
geöffnet.

von 15:00 - 17:00 Uhr  
von 10:00 - 12:00 Uhr